

3.2.1 Aktiengesellschaft mit Aufsichtsrat gemäß DrittelbG, PIE

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

Vorbemerkungen

Einführende Bemerkungen:		
<p>Die Aktiengesellschaft hat immer einen Aufsichtsrat. Unterfällt die AG dem Drittelbeteiligungsgesetz, besteht der Aufsichtsrat zwingend (mindestens) zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer. Ist die AG kapitalmarktorientiert oder Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, ist sie Unternehmen von öffentlichem Interesse („Public Interest Entity“ – „PIE“).</p>		
Anwendbare Rechtsvorschriften:	gelten:	Anmerkung:
Anwendung der Regelungen der EU-AbschlussprüferVO	unmittelbar	Da PIE, gilt EU-VO 537/2014 unmittelbar. (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) EU-VO 537/2014 i.V.m. Art. 2 Abs. 13 EU-Abschlussprüferrichtlinie)
Anwendung der Regelungen des AktG zum Aufsichtsrat	unmittelbar	<p>Da Aktiengesellschaft, gilt AktG zwingend</p> <p>§ 23 Abs. 5 AktG (Gebot der Satzungsstrenge) ist zu beachten; danach kann von den Vorschriften des AktG durch Satzungsbestimmung nur abgewichen werden, soweit dies das AktG ausdrücklich zulässt. Die hier in Frage kommenden Regelungen, v.a. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anforderungen an AR-Mitglieder (§ 100 AktG) ▪ Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats, besondere Aufgaben eines Prüfungsausschusses und nicht (abschließend) delegierbare Vorbehaltsaufgaben des Gesamtaufichtsrats (§ 107 AktG) ▪ Prüfung, Billigung und Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat (§§ 171, 172 AktG) <p>sind zwingendes Recht und durch die Satzung nicht abweichend gestaltbar.</p>
Anwendung der Regelungen des HGB über die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen	unmittelbar	Soweit nicht die besonderen Regelungen der EU-VO 537/2014 gelten (diese haben für PIE immer Vorrang) gelten die Regelungen des HGB über die gesetzliche Pflichtprüfung von Jahres- und Konzernabschluss (§§ 316 – 324 HGB).

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(1)	Auswahl des Abschlussprüfers (Wechsel oder erneute Bestellung)
------------	---

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
---------------------	--------------	-------------------

Überwachung der Auswahl des Abschlussprüfers:		
--	--	--

neu	Prüfungsausschuss (bzw. Aufsichtsrat) hat die Auswahl des Abschlussprüfers zu überwachen.	§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG	Neuregelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da § 107 AktG entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.
-----	---	--------------------------	---

„Externe Rotation“ (Zwingender Wechsel des Abschlussprüfers):			
--	--	--	--

neu	<ol style="list-style-type: none"> 1) Höchstlaufzeit von Prüfungsmandaten: 10 Jahre. 2) Erhöhte Mandatslaufzeit nach öffentlichem Ausschreibungsverfahren für das 11. zu prüfende Geschäftsjahr: 20 Jahre. 3) Erhöhte Mandatslaufzeit bei Bestellung mehrerer WP als Abschlussprüfer („Joint Audit“) ab dem 11. zu prüfenden Geschäftsjahr: 24 Jahre. 	<p>Art. 17 Abs. 1 EU-VO</p> <p>§ 318 Abs. 1a Satz 1 HGB</p> <p>§ 318 Abs. 1a Satz 2 HGB n.F.*</p>	<p>Übergangsregelung (Art. 41 EU-VO):</p> <p>Wechsel, wenn Mandatsdauer ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ am 17.06.2020 mindestens 20 Jahre beträgt, ▪ am 17.06.2023 mehr als 10 und weniger als 20 Jahre beträgt, ▪ am 17.06.2016 weniger als 11 Jahre und wenn Höchstdauern gem. Art. 17 Abs. 1 EU-VO bzw. § 318 Abs. 1a HGB erreicht werden.
-----	---	---	--

Übergangsregel (EGHGB): Alternativen 2) und 3) kommen ab dem 12. oder 13. zu prüfenden Geschäftsjahr in Frage, wenn die Wahl des Abschlussprüfers für das nächste nach dem 16.06.2016 beginnende Geschäftsjahr erfolgt.

Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren:			
--	--	--	--

neu	Prüfungsausschuss ist für das o.g. Ausschreibungsverfahren („Auswahlverfahren“) „zuständig“.	Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO	<p>Prüfungsausschuss ist „Herr des Verfahrens“; „geprüftes Unternehmen“ ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kann das Auswahlverfahren frei gestalten (keine öffentliche Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts erforderlich), ▪ beurteilt die Vorschläge (Angebote) der Abschlussprüfer anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien, ▪ erstellt einen Bericht, der vom Prüfungsausschuss validiert wird.
-----	--	----------------------------	---

Beschränkungen bei der Prüferauswahl unzulässig:			
---	--	--	--

neu	Verbot von Verträgen, die die Auswahl von Abschlussprüfern einschränken.	Art. 16 Abs. 6 EU-VO	Praxisrelevant ist v.a., dass damit sog. „Big-Four-Klauseln“ verboten sind. Derartige vertragliche Regelungen sind insoweit nichtig.
-----	--	----------------------	--

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(2)	Auswahlverfahren gemäß Artikel 16 EU-VO
------------	--

Sachverhalt:		Norm:	Anmerkung:
Zwingende Anwendung des Auswahlverfahrens			
neu	Besteht die Notwendigkeit, die Absicht oder die Möglichkeit, den Abschlussprüfer des PIE zu wechseln, ist ein Auswahlverfahren gem. Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO durchzuführen. Auch vor Ablauf der Mandats-Höchstlaufzeit ist bei einem Prüferwechsel das vorgeschaltete Auswahlverfahren erforderlich.	Art. 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO Art. 17 Abs. 1 i.V.m. § 318 Abs. 1a Satz 1 HGB	Außer im Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats wird die Empfehlung des Prüfungsausschusses im Anschluss an ein Auswahlverfahren erstellt, das das geprüfte Unternehmen unter Berücksichtigung der in der EU-VO (Art. 16 Abs. 3) vorgegebenen Kriterien durchführt. Die begründete Empfehlung des Prüfungsausschusses basiert auf diesem Auswahlverfahren.
Kriterien des Auswahlverfahrens			
neu	Die Kriterien des Art. 16 Abs. 3 EU-VO für das Auswahlverfahren gelten grundsätzlich bei jeder Ausschreibung. Ausgenommen sind gemäß Art. 16 Abs. 4 EU-VO PIE mit geringer Marktkapitalisierung. Beurteilung der Angebote durch das geprüfte Unternehmen. Erstellung eines Berichts durch das geprüfte Unternehmen; Validierung des Berichts durch den Prüfungsausschuss. Verfahren durch geprüftes Unternehmen ggü. Abschlussprüferaufsichtsbehörde darzulegen.	Art. 16 Abs. 3 EU-VO	a) Aufforderung beliebiger Abschlussprüfer zur Angebotsabgabe, sofern - Mandatshöchstlaufzeiten beachtet werden und - Teilnahme von „kleineren Prüfern“ an dem Ausschreibungsverfahren in keiner Weise ausgeschlossen wird. b) Ausschreibungsunterlagen, die transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien enthalten. c) Frei gestaltbares Verfahren und Möglichkeit, im Laufe des Verfahrens direkt mit interessierten Bietern zu verhandeln. d) Aufnahme bestimmter Qualitätsstandards in die Ausschreibungsunterlagen, falls die Abschlussprüferaufsichtsbehörde deren Einhaltung verlangt. e) Beurteilung der Angebote anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien. Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse aus den von der Abschlussprüferaufsicht veröffentlichten Inspektionsberichten. f) Auf Verlangen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde muss faires Auswahlverfahren dargelegt werden können.

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(3)	Empfehlung des Prüfungsausschusses
------------	---

Sachverhalt:		Norm:	Anmerkung:
Vorlage einer begründeten Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat:			
neu	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfehlung erfolgt bei „bloßer“ Erneuerung des Prüfungsmandats („Wiederbestellung“) ohne Begründung. ▪ Ansonsten gilt: Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat (mindestens) zwei Vorschläge mit einer Begründung sowie mit begründeter Präferenz für einen der Vorschläge („Empfehlung“) zu unterbreiten. 	§ 124 Abs. 3 Satz 2, 2. Hs. AktG, Art. 16 Abs. 2 EU-VO	
Auswahlverfahren als Grundlage der Empfehlung des Prüfungsausschusses			
neu	Außer im Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats wird die Empfehlung des Prüfungsausschusses im Anschluss an ein Auswahlverfahren erstellt, das das geprüfte Unternehmen unter Berücksichtigung der in der EU-VO (Art. 16 Abs. 3) vorgegebenen Kriterien durchführt.	Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 und 2 EU-VO	Zum „Auswahlverfahren“ gemäß Art. 16 EU-VO siehe oben (2).
Erklärung des Prüfungsausschusses:			
neu	Der Prüfungsausschuss erklärt in seiner Empfehlung, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine „Big-Four-Klausel“ (o.ä., Art. 16 Abs. 6 EU-VO) auferlegt wurde.		

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(4)	Wahl des Abschlussprüfers
------------	----------------------------------

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Wahl durch die Anteilseignerversammlung		
Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung.	§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG und § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB	Für die Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung unterbreitet nur der AR der HV einen Wahlvorschlag (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG). Kein Vorschlagsrecht des Vorstands an die Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers.
Unterschied zwischen „Nachtragsprüfung“ und „Folgeprüfung“		
Nachtragsprüfung Änderung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses oder des Lageberichts bzw. des Konzernlageberichts nach Vorlage des Prüfungsberichts und Prüfung dieser Unterlagen.	§ 316 Abs. 3 HGB	Keine erneute Wahl des Abschlussprüfers erforderlich. Erneute Prüfung der Unterlagen „soweit es die Änderung erfordert“. Berichterstattung über das Prüfungsergebnis. Ergänzung des Bestätigungsvermerks.
Folgeprüfung Derselbe Abschlussprüfer prüft mehrere aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse desselben Unternehmens.		In Deutschland muss der Abschlussprüfer für jedes Geschäftsjahr neu bestellt werden. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgen deshalb für jedes Jahr neu.

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(5)	Beauftragung des Abschlussprüfers
------------	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Überwachung der Auswahl des Abschlussprüfers:		
Beauftragung des Abschlussprüfers bei obligatorischem Aufsichtsrat erfolgt immer durch den Aufsichtsrat	§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG	Die Norm gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da die aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.
Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat erfolgt unverzüglich nach der Wahl durch die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung.		Bei Abschluss des Prüfungsvertrags wird der Aufsichtsrat durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
Aufsichtsrat beschließt über die Beauftragung des Abschlussprüfers		
Erteilung des Prüfungsauftrages gem. § 111 Abs. 2 S. 3 AktG ist ausdrücklich nicht vom Wortlaut des § 107 Abs. 3 S. 4 AktG erfasst (dort nur § 111 Abs. 3 AktG, Einberufung HV, genannt).		Da die Prüfung des Abschlusses eine Vorbehaltsaufgabe des Gesamtplenums ist, kann m.E. die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer nicht delegiert werden (so auch Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 6. Aufl., Köln 2014, Tz. 174).
Kernelemente des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer		
Das HGB gibt Mindestinhalte der gesetzlichen Abschlussprüfung vor, die auch durch Vereinbarung zwischen AR und Abschlussprüfer nicht eingeschränkt werden können.	§ 317 HGB	Zusätzliche Prüfungsschwerpunkte und Berichterstattungsthemen können – müssen aber nicht – beauftragt werden (siehe (6)). Weiterhin sind zu vereinbaren: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergütung des Abschlussprüfers, ▪ Planung des zeitlichen Ablaufs der Prüfung (ggf. mit Verweis auf nähere Abstimmung zwischen Vorstand und Prüfer); dabei ist aus Sicht des Aufsichtsrats die rechtzeitige Fertigstellung der Berichterstattung vor den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses hervorzuheben.
Auftragsbestätigung durch den Abschlussprüfer		
Auftragsbestätigungsschreiben des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat (vertreten durch den Vorsitzenden).	§ 675 BGB (§ 51 WPO)	Annahme des Prüfungsauftrags durch Auftragsbestätigung. Eine Ablehnung des Prüfungsauftrages hätte der Abschlussprüfer unverzüglich zu erklären.

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(6)	Prüfungsschwerpunkte
------------	-----------------------------

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Vereinbarung (zusätzlicher) Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer		
<p>(Zusätzliche) Prüfungsschwerpunkte können vom Aufsichtsrat (ggf. auf Empfehlung des Prüfungsausschusses) beauftragt werden.</p> <p>Die Form der Berichterstattung sollte geklärt werden: Z.B. Gesonderter Abschnitt im Prüfungsbericht oder gar Ergänzungsband zum Prüfungsbericht (nur bei sehr umfangreichen Schwerpunkten).</p>	<p>§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG</p>	<p>Auch der Abschlussprüfer selbst setzt im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit für die Prüfungsdurchführung Schwerpunkte. Dies kann der Aufsichtsrat nicht einschränken oder gar verbieten.</p> <p>Insoweit sind die Prüfungsschwerpunkte des Aufsichtsrats in der Regel als „zusätzlich“ anzusehen.</p> <p>Die Norm gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da die aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.</p>

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(7)	Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
------------	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers:		
Gesetzlich konkretisierter Auftrag zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss (bzw. den Aufsichtsrat), ist seit BilMoG (2009) normiert.	§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG	Die Pflicht gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.
Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht		
Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht seine Unabhängigkeit zu bestätigen.	§ 321 Abs. 4a HGB	
Erklärung des Abschlussprüfers gegenüber dem Prüfungsausschuss		
neu	Jährliche, schriftliche Erklärung des Abschlussprüfers gegenüber dem Prüfungsausschuss über seine Unabhängigkeit.	Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) EU-VO
neu	Abschlussprüfer erörtert mit dem Prüfungsausschuss <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Gefahren für seine Unabhängigkeit sowie ▪ die von ihm gemäß (Art. 6 EU-VO) Absatz 1 (vor Mandatsübernahme oder -fortsetzung!) dokumentierten und angewendeten Schutzmaßnahmen zur Verminderung dieser Gefahren. 	Art. 6 Abs. 2 Buchst. b) EU-VO

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(8) Umgang mit „Nichtprüfungsleistungen“ des Abschlussprüfers durch AR und PA

Sachverhalt:		Norm:	Anmerkung:
Verbotene Nichtprüfungsleistungen			
neu	EU-VO enthält eine umfangreiche „Blacklist“ verbotener Nichtprüfungsleistungen.	Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-VO sowie Ausnahmen in § 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB	HGB enthält Einschränkungen der Blacklist gem. Art 5 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-VO in § 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB Diese Regelungen im HGB dienen zur Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts in Art.5 Abs.3 der EU-VO. Im Ergebnis sind für die Abschlussprüfer deutscher PIE nur die Nichtprüfungsleistungen verboten, die die EU-VO als „Mindestkatalog“ definiert.
	Das Erbringen von Nichtprüfungsleistungen, die gem. HGB sind, führt dazu, dass der Prüfer nicht Abschlussprüfer sein kann.	§§ 319, 319a HGB	Führt er dennoch eine Abschlussprüfung durch, so wird diese durch einen von der Abschlussprüfung ausgeschlossenen Prüfer durchgeführt.
	Ein Verstoß gegen § 319 Abs. 2 bis 5 führt dazu, dass das Gericht auf Antrag einen anderen Abschlussprüfer bestellt.	§ 319 Abs. 2 bis 5 HGB	→ „Besorgnis der Befangenheit“ Ein solcher Antrag kann wirksam nur bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks gestellt werden.
Erbringung erlaubter Nichtprüfungsleistungen			
neu	„erlaubte Nichtprüfungsleistungen“ = nicht verbotene (s. oben) Erbringung durch den Abschlussprüfer nur zulässig, wenn der Prüfungsausschuss dies „nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22b der Richtlinie 2006/43/EG billigt.“ Erbringung erlaubter Steuerberatungsleistungen nur nach vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss erstellt ggf. Leitlinien in Bezug auf die erlaubten Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen.	Art. 5 Abs. 2 EU-VO Art. 5 Abs. 4 EU-VO § 405 Abs. 3b) Nr. 1 AktG § 319a Abs. 3 HGB	Verstöße gegen Art. 5 EU-VO sollen zunächst „nur“ dazu führen, dass der entsprechende Beratungsvertrag nichtig wegen Verstoßes gegen Verbotsgesetz (§ 134 BGB) ist. Allerdings begehen Aufsichtsrats- bzw. Prüfungsausschussmitglieder damit einen Verstoß gegen die EU-VO, der als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld sanktioniert ist. Beachte Honorarobergrenze gem. Art. 4 Abs. 2 EU-VO: Gesamthonorar für erlaubte Nichtprüfungsleistungen ist begrenzt auf maximal 70 % des Durchschnitts der in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für die Abschlussprüfung(en) des geprüften Unternehmens und ggf. seines Mutterunternehmens, der von ihm beherrschten Unternehmen und der konsolidierten Abschlüsse der betreffenden Unternehmensgruppe.

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(9)	Verbotene „Nichtprüfungsleistungen“ des Abschlussprüfers („Blacklist“)
------------	---

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Verbotene Nichtprüfungsleistungen ↳ *aber gem. § 319a HGB erlaubt	Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 EU-VO: → v.a. wenn „unwesentlich“, § 319a Abs. 1 HGB	
neu	<p>a) Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit Folgendem:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) <u>*Erstellung von Steuererklärungen;</u> ii) Lohnsteuer; iii) Zöllen; iv) <u>*Ermittlung von staatlichen Beihilfen und steuerlichen Anreizen, es sei denn, die Unterstützung durch den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bei solchen Leistungen ist gesetzlich vorgeschrieben;</u> v) <u>*Unterstützung hinsichtlich Steuerprüfungen durch die Steuerbehörden, es sei denn, die Unterstützung durch den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bei diesen Prüfungen ist gesetzlich vorgeschrieben;</u> vi) <u>*Berechnung der direkten und indirekten Steuern sowie latenter Steuern;</u> vii) <u>*Erbringung von Steuerberatungsleistungen;</u> <p>b) Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist;</p> <p>c) Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen;</p> <p>d) Lohn und Gehaltsabrechnung;</p> <p>e) Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen;</p> <p>f) *Bewertungsleistungen, einschließlich Bewertungsleistungen in Zusammenhang mit <u>Leistungen im Bereich der Versicherungsmathematik und der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten;</u></p> <p>g) juristische Leistungen im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> i) allgemeiner Beratung, ii) Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens und iii) Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten; <p>h) Leistungen im Zusammenhang mit der internen Revision des geprüften Unternehmens;</p> <p>i) Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und -ausstattung sowie der Anlagestrategie des geprüften Unternehmens, ausgenommen die Erbringung von Bestätigungsleistungen im Zusammenhang mit Abschlüssen, einschließlich der Ausstellung von Prüfbescheinigungen (Comfort Letters) im Zusammenhang mit vom geprüften Unternehmen herausgegebenen Prospekten;</p> <p>j) Werbung für, Handel mit oder Zeichnung von Aktien des geprüften Unternehmens;</p> <p>k) Personaldienstleistungen in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Mitglieder der Unternehmensleitung, die in der Position sind, erheblichen Einfluss auf die Vorbereitung der Rechnungslegungsunterlagen oder der Abschlüsse, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auszuüben, wenn zu diesen Dienstleistungen Folgendes gehört: <ul style="list-style-type: none"> — Suche nach oder Auswahl von Kandidaten für solche Positionen oder — Überprüfung der Referenzen von Kandidaten für diese Positionen; ii) Aufbau der Organisationsstruktur und iii) Kostenkontrolle. 	

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(10)	Kommunikation mit dem Abschlussprüfer
-------------	--

Sachverhalt:		Norm:	Anmerkung:
Teilnahme des Abschlussprüfers an der „Bilanzsitzung“			
	Abschlussprüfer hat an der „Bilanzsitzung“ des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses verpflichtend teilzunehmen.	§ 171 Abs. 1 S. 2 und 3 AktG	<p>Diese Formulierung („oder“) ist m.E. so zu verstehen, dass der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Ausschusses und des Plenums teilnimmt.</p> <p>Diese „kumulative“ Betrachtung erklärt sich v.a. damit, dass die Prüfung des Abschlusses eine Vorbehaltsaufgabe des Aufsichtsratsplenums ist (§ 107 Abs. 3 Satz 4 AktG) und der Ausschuss nur vorberaten kann (so auch Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 6. Auflage, Köln 2014, Tz. 183).</p> <p>Weder Aufsichtsrat noch Abschlussprüfer können auf die Teilnahme des Abschlussprüfers an der Bilanzsitzung verzichten. Wer auf die Teilnahme des Abschlussprüfers verzichtet, begeht eine – im Schadensfall haftungsbewährte – Pflichtverletzung.</p>
neu	Art. 11 Abs. 2, 2. Unterabsatz EU-VO ist damit bereits umgesetzt.		Beratung wichtigster Sachverhalte aus der Abschlussprüfung, auf Verlangen des Abschlussprüfers oder des Prüfungsausschusses.
Pflicht des Abschlussprüfers zur unverzüglichen Mitteilung von Unregelmäßigkeiten			
	IDW Prüfungsstandard: Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen der Prüfung entdeckt wurden, unverzüglich mitzuteilen.	IDW PS 210 Tz. 60 ff.	
	Empfehlung des DCGK: Unverzügliche Berichterstattung des Abschlussprüfers über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung.“	DCGK Abschnitt 7.2.3 und IDW PS 345	

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(11)	Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers (Berichterstattung und Bestätigungsvermerk)
-------------	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Berichtspflicht des Abschlussprüfers		
Pflicht zur Berichterstattung im Prüfungsbericht über - Art, - Umfang und - Ergebnis der Prüfung.	§ 321 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz HGB	
Pflicht des Abschlussprüfers zur Vorlage eines Prüfungsberichts		
neu	Pflicht zur Vorlage eines „zusätzlichen Berichts“.	Art. 11 EU-VO
neu	Der Mindestinhalt des „zusätzlichen Berichts“ geht deutlich über den Mindestinhalt des Prüfungsberichts gemäß § 321 HGB hinaus.	Art. 11 Abs. 2 EU-VO
Nach deutschem Verständnis (und langer „Tradition“) ist damit der in Deutschland für gesetzliche Pflicht-Abschlussprüfungen ohnehin vorgeschriebene Prüfungsbericht (§ 321 HGB) gemeint.		
Bestätigungsvermerk („Testat“) – zusammengefasstes Prüfungsergebnis		
neu	Darstellung des Prüfungsergebnisses im Bestätigungsvermerk. Mindestinhalt gemäß Art. 28 der überarb. Abschlussprüferrichtlinie.	Art. 28 überarb. AP-Richtlinie
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach deutschem Recht (§ 322 HGB) wird das Prüfungsergebnis im Bestätigungsvermerk zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> - uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, - eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder - Versagungsvermerk. ▪ Ergänzung des Bestätigungsvermerks (ohne Einschränkung des Prüfungsurteils) möglich und in der Praxis durchaus gebräuchlich. 		
neu	Zusätzlich zum Mindestinhalt gem. Art. 28 der überarb. AP-Richtlinie hat der Bestätigungsvermerk bei PIE durch die EU-VO einen darüber hinaus gehenden Mindestinhalt	Art. 10 Abs. 2 EU-VO
	Hinweis: Bestätigungsvermerk von Non-PIE bleibt (bis zur Anerkennung entspr. Internationaler Prüfungsstandards) unverändert → umfangreicherer Bestätigungsvermerk bei PIE	§ 322 Abs. 1a HGB
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als besonders relevant werden die Angaben des Prüfers zu den sog. „Key Audit Matters“ (wesentlichen Prüfungsschwerpunkten) eingeschätzt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, ▪ Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf diese Risiken und ▪ gegebenenfalls wichtige Feststellungen in Bezug auf diese Risiken. 		

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(12)	Mindestinhalt des Prüfungsberichts
-------------	---

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Bezeichnung „zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss“	Art. 11 Abs. 2 EU-VO	<u>börsennotierte AG</u>: Bericht auch über Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (§ 317 Abs. 4 HGB)
neu	<p>Schriftlicher Bericht, enthält Erläuterung der Ergebnisse der durchgeführten Abschlussprüfung <u>und</u> ferner zumindest Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erklärung über die Unabhängigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a, b) Angabe jedes an der Prüfung beteiligten verantwortlichen Prüfungspartners, c) ggf. Hinweis darauf, dass der Abschlussprüfer Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bei Einschaltung Dritter getroffen hat, d) Beschreibung von Art, Häufigkeit und Umfang der Kommunikation mit den Organen, e) Beschreibung von Umfang und Zeitplan der Prüfung, f) „Joint Audit“: Beschreibung der Aufgabenverteilung zwischen den Abschlussprüfern, g) Beschreibung der verwendeten Prüfungsmethoden je „Bilanzkategorie“, h) Darlegung (ggf. auch einzelner) quantitativer Wesentlichkeitsgrenzen, i) Angaben und Erläuterungen bei festgestellten Ereignissen oder Gegebenheiten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, j) Angabe bedeutsamer Mängel im internen Finanzkontrollsystem, einschl. Angabe zu jedem davon, ob er vom Management beseitigt wurde oder nicht, k) Angabe von im Laufe der Prüfung festgestellten bedeutsamen Sachverhalten im Zusammenhang mit tatsächlichen oder vermuteten Normverstößen, l) Angabe und Beurteilung der bei den verschiedenen Posten des Abschlusses angewandten Bewertungsmethoden einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden, m) bei Prüfung des konsolidierten Abschlusses (Konzernabschluss), Erläuterung des Umfangs der Konsolidierung und der auf etwaige nicht konsolidierte Unternehmen angewandten Ausschlusskriterien, n) ggf. Angabe, welche Prüfungsarbeiten von Prüfern aus einem Nicht-EU-Land ausgeführt wurden, o) Angabe, ob das geprüfte Unternehmen alle verlangten Erläuterungen und Unterlagen geliefert hat, p) Angaben über: <ul style="list-style-type: none"> i) etwaige bedeutsame Schwierigkeiten während der Abschlussprüfung, ii) etwaige bedeutsame Sachverhalte, die während der Prüfung besprochen wurden oder Gegenstand des Schriftverkehrs mit dem Management waren, iii) etwaige sonstige sich aus der Abschlussprüfung ergebende Sachverhalte, die für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess bedeutsam sind. 	

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(13)	Vorlage von Abschluss und Prüfungsbericht an Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss
------	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Pflicht des Abschlussprüfers zur Vorlage des Prüfungsberichts an den Aufsichtsrat		
neu	<p>Vorlagepflicht des Abschlussprüfers ergibt sich daraus, dass der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag erteilt („Auftraggeber ist Berichtsadressat“).</p> <p>Beachte: Selbst wenn ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist (was bei PIE wohl überwiegend der Fall sein dürfte) bleibt die Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss immer eine Vorbehaltsaufgabe des Gesamtaufsichtsrats.</p>	<p>§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB</p> <p>Neufassung § 321 Abs. 5 Satz 2 HGB: „Hat der Aufsichtsrat den Auftrag erteilt, so ist der Bericht ihm und gleichzeitig einem eingerichteten Prüfungsausschuss, vorzulegen.“</p> <p>Nach wie vor gilt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht hat, von den zu prüfenden Vorlagen (u.a. Abschlüsse) und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses (z.B. des Prüfungsausschusses) zu übermitteln.</p>
Zuleitung des Prüfungsberichts an Geschäftsführung bzw. Vorstand		
neu	<p>Wenn der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen hat (weil dieser den Prüfungsauftrag erteilt hat, s. oben) ,ist der Bericht unverzüglich nach Vorlage dem Geschäftsführungsorgan (Vorstand oder Geschäftsführung) mit Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten.</p>	<p>§ 321 Abs. 5 Satz 3 HGB n.F.*</p> <p>§ 321 Abs. 5 Satz 3 HGB a.F.</p> <p>Bisher war dem Vorstand vor Zuleitung des Berichts an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Laut Begründung zum AReG-RegE erhält das Geschäftsführungsorgan durch die Regelung eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage zur Vorlage des „fertigen“ Prüfungsberichts.</p> <p>In der Praxis war es bisher üblich, dass der Abschlussprüfer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung einen Berichtsentswurf zugeleitet hat. Dieses Verfahren (auch als „letzte Prüfungshandlung“ des Prüfers bezeichnet) wird weiterhin als rechtmäßig angesehen (so auch Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, Drucksache 17/7902, S. 64).</p>

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(14)	Prüfung des Abschlusses durch den Aufsichtsrat
-------------	---

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Prüfungspflicht des Aufsichtsrats		
<p>Gegenstand der Prüfungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresabschluss, ▪ Lagebericht und ▪ Gewinnverwendungsvorschlag <p>Bei Konzern-Mutterunternehmen erstreckt sich die Prüfungspflicht zusätzlich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzernabschluss und ▪ Konzernlagebericht. 	<p>§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG</p>	<p>Regelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die sachliche Angemessenheit („Zweckmäßigkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“) des Jahresabschlusses zu prüfen.</p> <p>Insoweit ist sein Prüfungsauftrag weitergehend als der des Abschlussprüfers, der die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Buchführung und des Abschlusses prüft.</p> <p>§ 171 AktG ist nicht satzungsdispositiv gemäß § 23 Abs. 5 AktG.</p>
<p>Prüfung und Billigung (beim Jahresabschluss damit ggf. auch Feststellung) der Abschlüsse ist immer Vorbehaltsaufgabe des Gesamtaufsehrats.</p> <p>Prüfungspflicht gilt für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied.</p>	<p>§ 107 Abs. 3 Satz 4 AktG</p>	<p>Delegation an einen Ausschuss des Aufsichtsrats ist nicht zulässig.</p> <p>Auch ein ggf. eingerichteter Prüfungsausschuss kann sich nur vorbereitend mit den Abschlüssen und den weiteren Unterlagen (v.a. Prüfungsberichte, s. unten) befassen. Alle Aufsichtsratsmitglieder (nicht nur die Mitglieder eines Prüfungsausschusses!) bleiben in der Pflicht zur Prüfung der Abschlüsse.</p>
<p>Die Prüfung durch den Aufsichtsrat erfolgt grundsätzlich durch sorgfältiges und kritisches Studium der Prüfungsberichte.</p>		<p>Ggf. ergänzende Befragung des Abschlussprüfers in der AR-Sitzung.</p> <p>Weitere Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats (oder von ihm initiierte bzw. beauftragte) sind regelmäßig erst dann erforderlich, wenn die Berichterstattung des Abschlussprüfers aus Sicht des Aufsichtsrats Unplausibilitäten enthält.</p>

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(15)	Beschlussfassung des Aufsichtsrats (Billigung bzw. Billigung und Feststellung)
-------------	---

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Billigung des Jahresabschlusses		
<p>§ 171 Abs. 2 AktG: „Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. ... ³Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. ⁴Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.“</p> <p>↳ Beschlussfassung des Aufsichtsrats erforderlich!</p>	<p>§ 171 Abs. 2 AktG</p>	<p>Bei Aktiengesellschaften ist der Jahresabschluss mit der Billigung durch den Aufsichtsrat auch regelmäßig festgestellt (§ 172, 1. Hs. AktG), es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat übertragen die Feststellung der Hauptversammlung (§ 172, 2. Hs. AktG).</p> <p>Der festgestellte Jahresabschluss löst Rechtsfolgen aus (z.B. als Grundlage der zu beschließenden oder der vertraglichen Ergebnisverwendung).</p> <p>Der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss kann von der Hauptversammlung nicht mehr geändert werden.</p> <p>Die Hauptversammlung entscheidet auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses über den Gewinnverwendungsvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.</p> <p>Nur über die Gewinnverwendung kann die Hauptversammlung anders beschließen als von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen. Der festgestellte Jahresabschluss bleibt dadurch unverändert.</p>
Billigung des Konzernabschlusses		
<p>Der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) billigt den Konzernabschluss.</p>	<p>§ 171 Abs. 2 Satz 5 AktG</p> <p>EU-VO 1606/2002 vom 19.07.2002</p> <p>vgl. auch § 315a Abs. 1 HGB</p>	<p>Der Konzernabschluss löst - anders als der Jahresabschluss (s. oben) - keine unmittelbaren Rechtsfolgen aus.</p> <p>↳ Deshalb erfolgt keine Feststellung!</p> <p>Allerdings ist der Konzernabschluss zum Beispiel regelmäßig Grundlage der Kapitalmarktkommunikation („Informationsfunktion des Konzernabschlusses“) und wird dementsprechend veröffentlicht.</p> <p>Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU sind verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) aufzustellen.</p>

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(16)	Berichterstattung von AR und PA über das Ergebnis ihrer Prüfung
-------------	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung		
Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.	§ 171 Abs. 2 AktG	Regelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(18)	Aufsichtsrat und Ausschussbildung
-------------	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats		
Die Kompetenz zur Bildung, Besetzung und Aufgabenzuweisung von Aufsichtsratsausschüssen liegt (soweit keine gesetzliche Regelung existiert, z.B. § 27 Abs. 3 MitbestG für den sog. „Vermittlungsausschuss“) beim obligatorischen Aufsichtsrat zwingend beim Aufsichtsrat.	§ 107 Abs. 3 S. 1 AktG	<p>→ „Der Aufsichtsrat <u>kann</u> aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.“</p> <p>Es besteht auch keine Kompetenz des Satzungsgebers (Hauptversammlung), dem Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen vorzuschreiben, zu beschränken oder zu untersagen.</p> <p>Regelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.</p>
Keine Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses		
Möglichkeit der Mitgliedstaaten, von Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses bei PIE abzusehen.	Art. 39 Abs. 2, Unterabs. 2 überarb. AP-Richtlinie	<p>§ 107 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG insoweit unverändert: „Der Aufsichtsrat <u>kann</u> aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen,Er <u>kann</u> insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen,“</p> <p>Soweit besondere aufsichtsrechtliche Bestimmungen dem Aufsichtsorgan (Aufsichts- oder Verwaltungsrat) die Bildung von Prüfungsausschüssen zwingend vorschreiben (z.B. § 25d Abs. 9 KWG), besteht diese Pflicht unabhängig von der aktienrechtlichen „Kann-Regelung“</p>
Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex		
Der DCGK empfiehlt (börsennotierten Aktiengesellschaften) die Einrichtung eines Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat.	DCGK Abschnitt 5.3.2 § 161 AktG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Praxis ist die Einrichtung eines Prüfungsausschusses durch Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften wohl üblich. ▪ Wird dieser Empfehlung nicht gefolgt, ist darauf in der Entsprechenserklärung (mit Begründung) hinzuweisen.

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(19)	Mögliche Aufgabenteilung zwischen Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss
-------------	---

Sachverhalt:		Norm:	Anmerkung:
Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats			
neu	Im Gesetz erfolgt eine Aufgabenzuweisung an einen (weiterhin nicht zwingend zu bildenden) Prüfungsausschuss (s. oben), die nach Ansicht der Begründung zum AReG-RefE dazu führt, dass der Aufsichtsrat diese Aufgaben bei Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht mehr an sich ziehen kann.	§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG	Die Gesetzesbegründung zum AReG stellt klar, dass der Prüfungsausschuss in der dualistischen Unternehmensverfassung – wie sie das AktG vorgibt – kein eigenständiges Unternehmensorgan ist. „Der eingerichtete Prüfungsausschuss erfüllt seine Aufgaben unbeschadet der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats.“ (Begründung zu § 107 AktG, AReG-RegE)
neu	Der Prüfungsausschuss kann „Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses“ unterbreiten.	§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG	In dem im Aktiengesetz angelegten System sind diese Empfehlungen oder Vorschläge regelmäßig an den Aufsichtsrat zu erteilen, dessen Gremium der Prüfungsausschuss ist (vgl. Begründung zu § 107 AktG, AReG-RegE).

3.2.1	Rechtsform:	Aktiengesellschaft	„PIE“ oder „Non-PIE“:	PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(20)	Berichterstattung von Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss über ihre Tätigkeit
-------------	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung		
Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.	§ 171 Abs. 2 AktG	Regelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.
Berichtspflicht gegenüber der (Abschlussprüfer-)Aufsichtsbehörde		
neu	Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. Art. 27 Abs. 1 Buchst. c) der EU-VO (Bewertung der Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse durch die Behörde) ▪ von einem PIE (außer: Genossenschaft, Sparkasse oder sonstiges landesrechtliches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut) ▪ eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen. ▪ Sie soll zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen. 	§ 324 Abs. 3 HGB n.F. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist Abschlussprüferaufsichtsbehörde i.S.v. Art 20 der EU-VO 537/2014. Sie ist eigentlich für die Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer zuständig.